

# **Satzung über das Probestudium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof**

**Vom 31. Mai 2010<sup>1</sup>**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

## **§ 1 Probestudium**

<sup>1</sup>Die Hochschule bietet ein Probestudium im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualV an. <sup>2</sup>Gegenstand des Probestudiums sind die Module des Studiengangs, für den durch das Probestudium die Studienberechtigung erworben werden soll (beantragter Studiengang). <sup>3</sup>Das Nähere richtet sich nach den folgenden und den für den beantragten Studiengang im Allgemeinen geltenden Vorschriften. <sup>4</sup>Die Aufnahme des Probestudiums erfolgt, indem sich der oder die Studierende für den beantragten Studiengang immatrikuliert.

## **§ 2 Dauer**

(1) Vorbehaltlich der im folgenden Abs. geregelten Ausnahmen dauert das Probestudium zwei Semester.

(2) Wird das Probestudium vollständig in einem berufsbegleitenden oder sonstigen Teilzeitstudium absolviert, verlängert sich die in Abs. 1 genannte Dauer bis zum Ende des Semesters, bei dessen Ablauf in dem betreffenden Studiengang regelmäßig Module im Umfang von 60 Credits mit Erfolg abgeschlossen worden sein sollen; sie beträgt jedoch höchstens vier Semester.

(3) <sup>1</sup>Auf die Dauer des Probestudiums für den beantragten Studiengang werden an der Hochschule Hof zurückgelegte Studienzeiten eines Probestudiums für einen fachlich eng verwandten Studiengang angerechnet. <sup>2</sup>Fachlich eng verwandt ist ein Studiengang, der dem beantragten Studiengang in der Weise gleicht, dass die zum Nachweis der Studieneignung nach § 3 erforderlichen Module auch in dem anderen Studiengang angeboten werden oder durch Anrechnung der in dem anderen Studiengang erworbenen Kompetenzen abgeschlossen werden können.

---

<sup>1</sup> in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Januar 2014

[2]

### **§ 3**

#### **Nachweis der Studieneignung**

Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn am Ende der in § 2 geregelten Dauer 30 Credits erworben wurden.

### **§ 4**

#### **Wiederholung**

Eine Wiederholung des Probestudiums in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang ist ausgeschlossen.